



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.11.2024  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ludwig Horn

#### Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck	bis 20:34
Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg	
Barbara Doll	
Elisabeth Dörrenberg	2. Bürgermeisterin; bis 19:35
Michael Ehgartner	
Stefan Feldhütter	
Stefanie Knittl	
Caroline Krug	
Dr. Ernst Lindl	
Dr. Franz Matheis	3. Bürgermeister
Christine Nimbach	bis 20:57
Thomas Parstorfer	
Bernd Pfitzner	
Florian Schotter	
Georg Schuster	abwesend von 18:38 bis 18:41
Verena von Jordan-Marstrander	
Dr. Thomas von Mitschke-Collande	
Flora Weichmann	

#### Schriftführer/in

Jan-Philipp Grande  
Marcus Grätz

#### Verwaltung

Christian Wolfert

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Claus Piesch

Dr. med. Joachim Weber-Guskar

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

Jan-Philipp Grande  
Schriftführer/in

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| 1 | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften  | <b>2024/483</b> |
| 2 | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse   | <b>2024/484</b> |
| 3 | Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11. Oktober 2024 auf Ausweisung von Grundstücken zur Hereinnahme in den Landschaftsschutz | <b>2024/492</b> |
| 4 | Neuerlass Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Tutzing an die Bezeichnung „Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“                    | <b>2024/505</b> |
| 5 | 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing                      | <b>2024/506</b> |
| 6 | Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V.; Beitragsanpassung ab 01.01.2025   | <b>2024/473</b> |
| 7 | Neuerlass der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung)            | <b>2024/502</b> |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes  | <b>2024/485</b> |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1      Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01. Oktober 2024 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen    Ja: 19    Nein: 0    Anwesend: 19**

### **TOP 2      Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

#### **Beschluss:**

Herr Erster Bürgermeister Horn gibt bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01. Oktober 2024 keine Beschlüsse gefasst wurden, die zur Veröffentlichung geeignet sind.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3      Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11. Oktober 2024 auf Ausweisung von Grundstücken zur Herreinnahme in den Landschaftsschutz**

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat Grundstücke vorzustellen, die im Bedarfsfall in das Landschaftsschutzgebiet hereingenommen werden können, um Flächen, die aus dem LSG herausgenommen werden sollen, kompensieren zu können.

**mehrheitlich beschlossen    Ja: 18    Nein: 1    Anwesend: 19**

### **TOP 4      Neuerlass Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Tutzing an die Bezeichnung „Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

# **Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Tutzing an die Bezeichnung „Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Satzung zur Regelung der Benutzung des Buttlerhofsals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums vom 18.12.2023**

Die Satzung zur Regelung der Benutzung des Buttlerhofsals der Gemeinde Tutzing und des Thelinraums vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Text „die erste Bürgermeisterin“ durch den Text „die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister“ getauscht.
2. In § 3 Abs. 1 wird der Text „die erste Bürgermeisterin“ durch den Text „die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister“ getauscht.
3. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „ihr“ der Text „/ihm“ ergänzt.
4. In § 4 Abs. 7 wird der Text „Die erste Bürgermeisterin“ durch den Text „Die Erste Bürgermeisterin/Der Erste Bürgermeister“ getauscht.
5. In § 4 Abs. 7 wird vor dem Wort „ihm“ der Text „/ihr“ ergänzt.
6. In § 19 Abs. 1 wird der Text „die erste Bürgermeisterin“ durch den Text „die Erste Bürgermeisterin/der Erste Bürgermeister“ getauscht.

## **§ 2**

### **Satzung zur Regelung der Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing vom 04.08.2021 und Änderungen vom 28.06.2023**

Die Satzung zur Regelung der Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing vom 04.08.2021 und Änderungen vom 28.06.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Text „die Erste Bürgermeisterin“ der Text „/den Ersten Bürgermeister“ ergänzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Text „die Erste Bürgermeisterin“ der Text „/den Ersten Bürgermeister“ ergänzt.
3. In § 4 Abs. 8 wird nach dem Text „Die Erste Bürgermeisterin“ der Text „/Der Erste Bürgermeister“ ergänzt.
4. In § 19 Abs. 1 wird nach dem Text „die Erste Bürgermeisterin“ der Text „/der Erste Bürgermeister“ ergänzt.

## **§ 3**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobils und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing vom 18.12.2023**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobils und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 2 wird der Text „Die Bürgermeisterin“ durch den Text „Die Erste Bürgermeisterin/Der Erste Bürgermeister“ getauscht.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing, den XX.XX.2024

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

<b>TOP 5</b>	<b>3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

## **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert, und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert, folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Tutzing vom 04.08.2021 einschließlich der Änderungen vom 28.06.2023 und vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 4 wird gestrichen.

§ 4 Nr. 5 wird aufgrund der Streichung der ursprünglichen Nr. 4 zu § 4 Nr. 4.

2. Bei § 5 wird nach der Überschrift und vor Nr. 5.1 ein neuer Absatz eingefügt und wie folgt gefasst:

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) bei sportlicher Nutzung der Einrichtungen.  
Bei nicht sportlichen Aktivitäten handelt es sich um einen steuerfreien Umsatz.

3. Der § 5 Nr. 5.1 und 5.2 wird wie folgt, neu gefasst:

### 5.1 Gebühren für den regelmäßig gebuchten Trainings- bzw. Kursbetrieb

#### 5.1.1 Grundschule Traubing

##### 5.1.1.1 Halle Grundschule Traubing

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	1,50 € je Stunde	3,00 € je Stunde
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	7,50 € je Stunde	7,50 € je Stunde

##### 5.1.1.2 Rasenspielfeld bei der Grundschule Traubing

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	0,00 €	0,00 €
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 100 € bis 1.000 € je nach Veranstaltung	

#### 5.1.2 Halle Grund- und Mittelschule Tutzing

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	2,50 € je Stunde	5,00 € je Stunde
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	13,50 € je Stunde	13,50 € je Stunde

#### 5.1.3 Würmseehalle / Würmseestadion

##### 5.1.3.1 Halle / Gymnastikraum

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	5,00 € je Stunde/Hallenteil	7,50 € je Stunde/Hallenteil
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	25,00 € je Stunde/Hallenteil	25,00 € je Stunde/Hallenteil

##### 5.1.3.2 Würmseestadion

	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	0,00 €	0,00 €
Schulen	tatsächlich errechneter Stundensatz	tatsächlich errechneter Stundensatz
Sonstige	Kostenrahmen von 100 € bis 10.000 € je nach Veranstaltung	

## 5.2 Gebühren für Veranstaltungen

### 5.2.1 Hallen Grundschule Traubing und Grund- und Mittelschule Tutzing

Kinder / Jugendliche	Erwachsene
Gebührenrahmen von 25,00 € bis 250,00 € je Stunde	

### 5.2.2 Wurmseehalle

Sportveranstaltungen von Tutzinger Vereinen ohne Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 80 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 50 €/Tag

Sportveranstaltungen von Tutzinger Vereinen mit Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 120 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 80 €/Tag

Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine ohne Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 120 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 80 €/Tag

Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine mit Eintritt:

- Erwachsene: pro Hallenteil 180 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 150 €/Tag

Sonstige Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Ausstellungen, Konzerte:

- Kostenrahmen von 100,00 € bis 1.000 € je Hallenteil

### 5.2.3 Wurmseestadion

Kostenrahmen von 100 € bis 10.000 € je nach Veranstaltung

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tutzing, den XX.XX.2024

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

**einstimmig beschlossen    Ja: 19    Nein: 0    Anwesend: 19**

<b>TOP 6</b>	<b>Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V.;</b>	<b>Beitragsanpassung ab 01.01.2025</b>
--------------	--	--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt zum 01.01.2025 eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge der Gemeinde Tutzing an die vhs StarnbergAmmersee von bisher € 4,00 auf € 5,00 pro Einwohner/-in.

Beitragsbemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl nach dem Stand der Bevölkerungsfortschreibung vom 30.06. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres. Der Beitrag wird je zur Hälfte zum 15.01. und 15.07. des Haushaltsjahres fällig.

Das im Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V. stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde – vertreten durch die ernannten Vertreterinnen und Vertreter – wird bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 des Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V. durch den Gemeinderat ermächtigt, der Angleichung und Erhöhung der Mitgliedsbeiträge auf € 5,00 für alle Trägergemeinden zuzustimmen.

Dem Gemeinderat ist es außerdem ein Anliegen, durch sein stimmberechtigtes Mitglied bei der Mitgliederversammlung, den Wunsch nach einer adäquaten Anpassung der Teilnehmergebühren vorzubringen.

**einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19**

<b>TOP 7</b>	<b>Neuerlass der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung)</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung)**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.08.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 11.07.2023 (GVBl. S. 463), vom 19.07.2023 (GVBl. S. 509), vom 01.08.2023 (GVBl. S. 507) und vom 16.09.2024 (GVBl. S. 458) folgende:

**V e r o r d n u n g**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Tutzing erhebt auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkgebühren:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlage</b>
1	Parkplatz Bahnhof West	1
2	Parkfläche Bahnhofstr., Kirchenstr., Greinwaldstr., Traubinger Str., Oskar-Schüler-Str.	2
3	Parkfläche Leidlstr., Schloßstr., Monsignore-Schmid-Str., Graf-Vieregg-Str.	3
4	Parkplatz Kino	4
5	Parkplatz Greinwaldstr. 8	5
6	Parkfläche Hans-Albers-Str.	6
7	Parkplatz Freibad	7
8	Parkfläche Nordbadstr., Simone-Ferber-Str., Midgardstr.	8
9	Parkfläche Seestr., Südbad	9
10	Parkfläche Wohnmobilstellfläche Seestr.	10
11	Parkfläche Überwinterung Wohnmobile Seestr.	11

Auf diesen Parkflächen ist unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen, einem elektronisch gelösten Ticket (Handyticket) oder einer gültigen Jahresticket (gilt nur für lfd. Nr. 6 bis 9) gestattet. Die Gebührenschilderung entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 2 Abs.1), auf gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-11 bezeichneten Flächen. Gebührenschilderung ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-11 parkt.

- (2) Die genaue Darstellung ist aus den beiliegenden Lageplänen (Anlage 1 – 11) ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind und während den Dienststunden in der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Tutzing eingesehen werden können.
- (3) Das KFZ-Kennzeichen muss zu jeder Zeit sichtbar am KFZ angebracht, sauber und nicht verdeckt sein.

## **§ 2 Parkgebühren, Parkdauer**

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit der in § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Parkmöglichkeiten beträgt bei den Parkflächen:
  - a) Lfd. Nr. 1 „Parkplatz Bahnhof West“ ganztägig.

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

24 Stunden

2,00 €

- b) Lfd. Nr. 2 „Parkfläche Bahnhofstr., Kirchenstr., Greinwaldstr., Traubinger Str., Oskar-Schüler-Str.“ und lfd. Nr. 3 „Parkfläche Leidlstr., Schloßstr., Monsignore-Schmid-Str., Graf-Vieregg-Str.“ von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

30 Minuten	gebührenfrei
1 Stunde	2,50 €
2 Stunden (Höchstparkdauer)	4,50 €

- c) Lfd. Nr. 4 „Parkplatz Kino“ und lfd. Nr. 5 „Parkplatz Greinwaldstr. 8“ täglich von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

30 Minuten	gebührenfrei
1 Stunde	1,50 €
1,5 Stunden	2,00 €
2 Stunden	2,50 €
2,5 Stunden	3,00 €
3 Stunden	3,50 €
3,5 Stunden	4,00 €
ab 4 Stunden (Tagesticket)	5,00 €

- d) Lfd. Nr. 6 „Parkfläche Hans-Albers-Str.“, lfd. Nr. 7 „Parkplatz Freibad“, lfd. Nr. 8 „Parkfläche Nordbadstr., Simone-Ferber-Str., Midgardstr.“ und lfd. Nr. 9 „Parkfläche Seestr., Südbad“ täglich von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

1 Stunde	1,50 €
2 Stunden	2,50 €
3 Stunden	3,50 €
4 Stunden	5,00 €
5 Stunden	6,00 €
ab 6 Stunden (Tagesticket)	7,00 €

- e) Lfd. Nr. 10 „Parkfläche Wohnmobilstellfläche Seestr.“ ganztägig.

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

24 Stunden	30,00 €
------------	---------

- f) Lfd. Nr. 11 „Parkfläche Überwinterung Wohnmobile Seestr.“ während der Wintersaison 01. November bis 31. März eines jeweiligen Jahres.

Saisonticket von  
01. November bis 31. März 100,00 €  
eines jeweiligen Jahres

- (2) Auf Antrag können von der Gemeinde Tutzing Saisontickets und Jahrestickets für die Flächen der lfd. Nrn. 6, 7, 8 und 9 ausgestellt werden.  
Diese sind nur für die auf dem Ticket aufgeführte Parkfläche und den zwei angegebenen amtlichen KFZ-Kennzeichen gültig.

Die Gebühr für ein Saisonticket wird auf 100,00 € festgesetzt und ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeweiligen Jahres gültig.

Die Gebühr für ein Jahresticket wird auf 180,00 € festgesetzt und ist im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres gültig.

- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Parkgebühren auf den Parkbereichen mit der lfd. Nr. 4, 5 und 7 enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %).

### **§ 3 Ausnahmen von der Parkgebühr**

Ausgenommen von der Gebührenpflicht an den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Parkflächen, lfd. Nrn. 1-9 sind Schwerbehinderte, oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung) vom 20.11.2023 außer Kraft.

Tutzing, XX. XXXX 2024

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

**einstimmig beschlossen    Ja: 19    Nein: 0    Anwesend: 19**

#### **TOP 8    Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Herr Erster Bürgermeister Horn teilt folgende relevante Mitteilungen:

- Am kommenden Dienstag, den 12.11., findet wieder eine Gemeinderatssitzung und keine HFW-Sitzung statt
- Die Lampen in den Straßenlaternen werden auf LED umgestellt. Zur Überprüfung der Funktionalität bleiben diese tagsüber angeschaltet.
- Am Freitag, den 08.11., findet im Roncalli-Haus das 3. Rathausforum der Gemeinde Tutzing in Kooperation mit dem Ökumenischen Unterstützkreis Tutzing statt. Als Gast wird Hebertshausens Bürgermeister Richard Reischl erwartet.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.